

Der Senat hat am 09.08.2006 die erste Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2005 (AM 13/2005 S. 946) beschlossen, die das Präsidium am 16.08.2006 genehmigt hat (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239), § 23 der APO für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2005 (AM 13/2005 S. 946); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Nachfolgend wird die geänderten Ordnung bekannt gemacht:

**Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der
Universität Göttingen (APO)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

§ 6 Gliederung des Studiums

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

§ 8 Studienschwerpunkte

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt

§ 10 Prüfungsorganisation

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Schutzbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 Änderungen

§ 24 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Anlage 2: Umrechnung in ECTS-Noten

Anlage 3: Zeugnis/Transcript of Records

Anlage 4: Bachelor/Master-Urkunde

Anlage 5: Diploma Supplement

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Göttingen. Diese Ordnung gilt für alle fakultätsübergreifenden Studiengänge in Verbindung mit einer ergänzenden Prüfungsordnung, im Übrigen in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs, die diese Ordnung in einem entsprechenden Paragraphen als Bestandteil deklariert und darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische, Regelungen enthält.

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss

a) eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad

1. „Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium“ bzw. „Bachelor of Arts/Baccalaureus Artium“ (abgekürzt: „B.A.“) oder
2. „Bachelor of Science/Baccalaurea Scientiarum“ bzw. „Bachelor of Science/Baccalaureus Scientiarum“ (abgekürzt: „B.Sc.“),

b) eines konsekutiven Master-Studiengangs den akademischen Grad

1. „Master of Arts/Magistra Artium“ bzw. „Master of Arts/Magister Artium“ (abgekürzt: „M.A.“) oder
2. „Master of Science/Magistra Scientiarum“ bzw. „Master of Science/Magister Scientiarum“ (abgekürzt: „M.Sc.“).
3. „Master of Education“

c) eines von lit. b) abweichenden Master-Studiengangs einen Mastergrad nach näherer Bestimmung durch die Prüfungsordnung.

(2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Universität eine Urkunde aus.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(2) Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Bachelor- oder Masterprüfung) besteht aus

- a) Modulprüfungen und
- b) der schriftlichen Abschlussarbeit.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der schriftlichen Abschlussarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)

- a) in einem Bachelor-Studiengang sechs Semester (180 Anrechnungspunkte),
- b) in einem konsekutiven Master-Studiengang vier Semester (120 Anrechnungspunkte),
- c) in einem nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang zwei bis vier Semester (60 bis 120 Anrechnungspunkte).

Bei entsprechender Organisation des Studiengangs kann die Regelstudienzeit auch in der entsprechenden Anzahl von Studienjahren bemessen werden.

(4) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit sowie alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus der Prüfungsordnung ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und mindestens die für den Studiengang erforderliche Anzahl von Anrechnungspunkten nach Abs. 3 erbracht wurden. Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden wird.

(5) Die Universität stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnung sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(6) Das Studium kann auf Antrag der oder des Studierenden auch als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern dem nicht übergeordnete Regelungen entgegenstehen. Die

Regelstudienzeit verlängert sich dem Antrag entsprechend. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(7) Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert werden und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch

(1) Die Prüfungsordnung benennt im Modulkatalog die Module, sofern vorhanden einschließlich der Zugangsvoraussetzungen zum Modul und zur Modulprüfung, Prüfungsanforderungen und Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung, Bewertungsart (Note bzw. Bestehen oder Nichtbestehen), sowie der Anzahl der erwerbenden Anrechnungspunkte. Darüber hinaus kann die Prüfungsordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang Module aus dem zentralen Modulkatalog der Universität, der sich aus allen Modulkatalogen der Universität zusammensetzt, belegt werden können oder belegt werden müssen.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung, die den Verlauf des Studiums im Rahmen der Prüfungsordnung regelt. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie benennt die Studienziele, beschreibt die Studienstruktur sowie im Einzelnen die Studieninhalte unter zeitlicher Quantifizierung, erläutert den Studienaufbau durch einen exemplarischen Studienverlaufsplan und bietet den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium.

(3) Die Studienordnung enthält die umfassende Beschreibung aller Module (Modulhandbuch), die insbesondere die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen aufführt sowie den studentischen Arbeitsaufwand und die maximale Anzahl der Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können, benennt.

(4) Die Studienordnung benennt im Modulhandbuch für jedes Modul eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen, die oder der auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung unter Beachtung der im Übrigen bestehenden

Zuständigkeiten für die inhaltlichen und studienorganisatorischen Belange des Moduls und der zugehörigen Teilmodule zuständig ist.

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

(1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der Prüfungsordnung angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordern.

(4) Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (siehe Anlage 1).

(5) Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßig evaluiert. Die Evaluationsergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der erwerbbarer Anrechnungspunkte eines Moduls herangezogen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung gliedert den Gesamtumfang der Anrechnungspunkte in

- a) einen Bereich „Fachwissenschaftlicher Kompetenz“ (Fachstudium)
- b) einen Professionalisierungsbereich
- c) die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des

Studiengang bzw. im Falle eines Mehr-Fach-Bachelorstudiengang von allen Studierenden eines gewählten Faches absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. Die Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. Die Prüfungsordnung legt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fest.

(3) Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab.

(4) Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach.

(5) Prüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag nicht in das Zeugnis aufgenommen. Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, wird das Ergebnis einer Zusatzprüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenes Modul in ein normal angerechnetes Modul oder ein abgeschlossenes Modul in eine freiwillige Zusatzprüfung umgewandelt.

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

(1) Die Prüfungsordnung eines Bachelor-Studiengangs weist Pflichtmodule gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung besonders gut erkennen lassen (Orientierungsmodule).

(2) Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester angeboten.

(3) Um Eignung oder Neigung für bestimmte Profile festzustellen, können auch Wahlpflichtmodule als Orientierungsmodule gekennzeichnet werden.

(4) Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen.

§ 8 Studienschwerpunkte

(1) Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts im Rahmen des Zeugnisses müssen die in der Prüfungsordnung benannten Bedingungen hinsichtlich der Module und Anrechnungspunkte erfüllt sein.

(2) Die Prüfungsordnung kann für Studienschwerpunkte Nebenbedingungen vorsehen, welche die freie Kombinierbarkeit von verschiedenen Studienschwerpunkten einschränken und die Wahlmöglichkeiten für Module über die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen hinaus weiter reduzieren können.

(3) Jede Prüfungsleistung und die erworbenen Anrechnungspunkte für ein Modul können nur für einen Studienschwerpunkt angerechnet werden. Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein abgeschlossenes Modul einem anderen Studienschwerpunkt, für den das betreffende Modul anrechenbar ist, zugeordnet.

(4) Ein Studiengang kann den Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches (Profile) anbieten. Das nähere regelt die Prüfungsordnung.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die den Studiengang tragende Fakultät eine Prüfungskommission, deren Mitglieder nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden. Mitarbeitergruppe und Studierendengruppe stellen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts ist mit beratender Stimme Mitglied der Prüfungskommission. Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben der Prüfungskommission. Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Nach Maßgabe der Prüfungsordnung können für einen Studiengang mehrere Prüfungskommissionen mit klar

abgegrenzten Zuständigkeiten gebildet werden, insbesondere wenn der Studiengang durch mehrere Fakultäten getragen wird. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. Sie berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Prüfungskommission gibt darüber hinaus der für den Studiengang zuständigen Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie der für Lehre und Studium zuständigen Senatskommission Anregungen zur Reform dieser Ordnung. Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung und der Prüfungsordnung zugewiesen sind. Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen. Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(4) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit nachbenannt.

(7) Die Prüfungskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Entscheidungen der Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 9 ist das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit sind ein Anmelde- und ein Abmeldezeitraum festzulegen. Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden.

(3) Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, in geeigneter Weise festgelegt und bekannt gemacht werden. Die Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat; die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(4) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens müssen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

(5) Wiederholungsprüfungen zu jenen Pflichtmodulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(6) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(7) Die oder der Geprüfte wird vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.

(8) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung oder der Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

(1) Die Fakultätsräte der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten entscheiden über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von schriftlichen Abschlussarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem Prüfungsamt übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 11 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden bei besonderer Bestellung rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Anschlag ist ausreichend.

(4) Sofern eine besondere Bestellung erforderlich ist, kann die zu prüfende Person für die Abnahme der Prüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die Prüfungskommission soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unverhältnismäßige Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind. Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von Modulen des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind, was insbesondere für die Umrechnung in ECTS-Noten nach Anlage 2 gilt – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Anrechnungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modul- oder Teilmodulprüfungen wird die dem Modul des betreffenden Studiengangs der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Anrechnungspunkten vergeben.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(8) Eine Anrechnung von schriftlichen Abschlussarbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) An Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen. Die im Modulkatalog beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und zur schriftlichen Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn eine nach der Prüfungsordnung vorgesehene Pflichtstudienberatung nicht wahrgenommen wurde.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs oder eines von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengangs bestanden hat. Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 nicht für das Semester im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierenden), von Gasthörernden und bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung von Studierenden anderer Hochschulen erbracht werden. Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang an der Universität immatrikuliert sein. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb desjenigen Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. Zu diesem

Zeitpunkt muss die zu prüfende Person bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. Die Immatrikulation ist nachzuweisen. Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

(4) Ein Modul kann andere Module als Zugangsvoraussetzung erfordern. Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für den Erwerb der dem Modul zugerechneten Anrechnungspunkte ist. In einem Modul zu erbringende Studienleistungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- Teilmodul oder Modulteilprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten schriftlichen Abschlussarbeit. Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wurde, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(3) Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,
- c) klausurähnliche Hausarbeit,
- d) Hausarbeit,
- e) Präsentation und Referat oder Koreferat,
- f) praktische Prüfung oder
- g) fachspezifische Prüfungsformen

ausgestaltet sein.

Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 d), e) und f) finden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend statt. Die Prüfungen nach Satz 1 e), f) und g) können auch in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung wiederholt werden.

(4) Prüfungsleistungen können von mehreren zu prüfenden Personen gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(5) Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. Form und Umfang der Modulprüfungen müssen vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät beschlossen werden und sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls beginnen, bekannt zu geben.

(6) Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt. Wird eine Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 3 b), c) oder d) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so wird auf Antrag der oder des Geprüften zur Bewertung dieser Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit ist stets von zwei Prüfenden zu bewerten.

(8) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(9) Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht überschreiten

und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Bei einer klausurähnlichen Hausarbeit wird eine Prüfungsaufgabe für alle zu prüfenden Personen gestellt. Die Prüfungsaufgabe einer klausurähnlichen Hausarbeit kann aus einer einzelnen Arbeit oder einer Reihe von kleineren Arbeiten („Essays“) bestehen. Sie ist von allen zu prüfenden Personen in dem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu bearbeiten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet. Umfang und Bearbeitungszeit regelt die Prüfungsordnung. Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(12) Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(13) Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(14) Auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erlassene Bestimmungen über Studium und Prüfung für einzelne Studiengänge bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn nach diesen Bestimmungen durchgeführte Prüfungen von Studierenden anderer Studiengänge abgelegt werden.

(15) Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Prüfungsordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die Note lautet

für M bis zu 1,5 :	sehr gut
für M über 1,5 bis 2,5:	gut
für M über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
für M über 3,5 bis 4,0:	ausreichend

für M über 4,0 :

nicht ausreichend

Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(5) Bei der Ermittlung der Note für einen Studienschwerpunkt sind alle von der oder dem Geprüften bestandenen Modulprüfungen, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind, als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen.

(6) Die Noten des Fachstudiums, des Professionalisierungsbereichs sowie ggf. weiterer im jeweiligen Profil des betreffenden Studiengangs benannter Kompetenzbereiche errechnen sich jeweils als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller zugehörigen Module. Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit. Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gesamtnote kann durch eine ECTS-Note ergänzt werden (s. Anlage 2). Es kann ein Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden; näheres regelt die Prüfungsordnung.

(8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 benannte Regelung zugrunde gelegt.

(9) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wurde. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind.

(10) Die Prüfungsordnung regelt, wann innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfung als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Sie regelt ferner, wie eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann.

(11) Die Prüfungsordnung regelt die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen im Falle des Nicht-Bestehens.

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis (s. Anlage 3). In das Zeugnis ist je nach absolviertem Studiengangprofil folgendes aufzunehmen:

- die Noten der studierten Fachwissenschaften
- ggf. die Noten der jeweiligen Studienschwerpunkte innerhalb der studierten Fächer und im Professionalisierungsbereich
- die Note des Professionalisierungsbereichs
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit
- die Gesamtnote
- freiwillige Zusatzprüfungen gemäß § 6 Abs. 5
- alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten, soweit die oder der Studierende die Anrechnungspunkte des Moduls erfolgreich erworben hat.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte die Bachelor- oder Masterurkunde (s. Anlage 4) mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der für das Fach verantwortlichen Fakultät, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben wurde, und von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine englischsprachige Zeugnisergänzung ("Transcript of Records") gemäß Anlage 3.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“, s. Anlage 5) in der die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen in einer international verständlichen Form dokumentiert sind.

(5) Die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(6) Der oder dem Geprüften werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(7) Wer das Studium beendet, erhält die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 gegen entsprechenden Nachweis (in der Regel Exmatrikulationsbescheinigung).

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person kann von einer Modulprüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt den dafür geltend gemachten Grund an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will.

(4) Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangen.

(5) Versucht die zu prüfende Person die Ergebnisse von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil

zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Prüfungskommission ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absatz 4 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Gegen eine Entscheidungen, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Teilmodulprüfung, Modulprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Vom Prüfungsamt werden allgemeine Termine zur Einsichtnahme festgelegt, die innerhalb der Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 liegen müssen. Auf Antrag ist ein von Satz 1 abweichender Termin zur Einsichtnahme zu gewähren. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 23 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der zentralen Kommission für Lehre und Studium vom Senat beschlossen. Den Fakultätsräten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

ANLAGE 1

ERLÄUTERUNGEN ZUR ZUWEISUNG VON ANRECHNUNGSPUNKTEN UND BESTIMMUNG DES STUDENTISCHEN ARBEITSAUFWANDS

Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)

Für den studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload) eines gesamten Studienjahres werden 60 Anrechnungspunkte vergeben; je Semester 30 Anrechnungspunkte.

Der studentische Arbeitsaufwand eines Studienjahres umfasst 1800 Arbeitsstunden.

Somit umfasst 1 Anrechnungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands.

Anrechnungspunkte können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden“ Voraussetzung für die Vergabe von Anrechnungspunkten.

Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)

Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.)
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.
- Zeit für Prüfungsvorbereitung
- Zeit für die Prüfung selbst

Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Die korrekte Zuweisung der Anrechnungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmässig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

UMRECHNUNG IN ECTS-NOTEN

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

- A: die besten 10 %
- B: die nächsten 25 %
- C: die nächsten 30 %
- D: die nächsten 25 %
- E: die nächsten 10 %

Die nicht erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

- FX: Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F: Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Fakultät <XY>

Z e u g n i s

Frau/Herr *)

.....,

geboren am in.....,

hat die Bachelor-/Masterprüfung im Studiengang <XY>

gemäß der Prüfungsordnung vom

mit der Gesamtnote**) bestanden.

In den einzelnen Modulprüfungen wurden folgende Noten erzielt:

Modul	Note **)	Anrechnungspunkte (ECTS-Credits)	Prüferin/Prüfer	Art der Prüfung	Datum der Prüfung
1.					
2.					
3.					
...					

Thema der Bachelor/Master-Arbeit:

Für die Bachelor/Master-Arbeit wurden Anrechnungspunkte (ECTS-Credits)
vergeben.

Note der Bachelor-/Master-Arbeit: **)

Note im Fachstudium:***) **)

Note im Professionalisierungsbereich: **)

Göttingen, den

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*)
der Prüfungskommission

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

***) Bei Mehr-Fach-Studium ggf. aufgeschlüsselt nach Fächern

GEORG AUGUST UNIVERSITY OF GÖTTINGEN

Transcript of Records

Ms./Mrs./Mr. *)

.....,

Date of Birth Place of Birth.....,

has passed the Bachelor's/Master's Examination in the Study Programme according to the examination regulations for the <Bezeichnung des Studiengangs> in the version of

at the University of Göttingen with the overall grade**).

She/He *) achieved the following grades:

Module/Subject	Grade **)	Credits	Examiner	Method of Examination	Date of Examination
1.					
2.					
3.					
...					

Title of Thesis:

The Thesis was awarded Credits.

Grade of Thesis: **)

Grade of subject: **)

Grade of vocational training field: **)

Göttingen,.....

The Chairperson
of the Examination Committee

.....

(University Seal)

*) Delete as appropriate

***) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Georg-August-Universität Göttingen

Bachelor/Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *).....,

geb. am *).....in *).....,

den Hochschulgrad

<Hochschulgrad> (abgekürzt: <Abkürzung>),

nachdem sie / er *) die Bachelor-/Masterprüfung im Studiengang <XY>

gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)

am *)..... (Datum)

in den Fächern undbestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende
der Prüfungskommission *)

.....
Die Dekanin/ Der Dekan

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Georg-August-Universität Göttingen

Bachelor's/Master's Certificate

The Georg August University Göttingen

certifies that

Ms. / Mr. *).....,

born on *).....in *).....,

has been awarded the degree

<Hochschulgrad> (Abkürzung)

on *).....(Datum)

upon successful completion of the examination

in the Study Program „*Bezeichnung des Studiengangs*“

in the subject areas..... and

pursuant to the examination regulations of *).....(Datum)

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, *).....(Datum)

.....

Chairman of the Examination Committee *)

.....

Dean

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates ect.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

8 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
- 1.2 Given Name:**
- 1.3 Date of Birth**

9 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1. Name of the qualification and the title conferred:**
- 2.2. Main field(s) of study for the qualification:**
- 2.3. Name and status of awarding institution (in original language):**
- 2.4. Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):**
- 2.5. Language of instruction/examination:**

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 8.2 Level of qualification:**
- 8.3 Official length of programme:**
- 8.4 Access requirements:**

9 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 9.2 Mode of Study:**
- 9.3 Programme requirements:**
- 9.4 Programme details and the individual grades/marks obtained:**
- 9.5 Grading scheme:**

10 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

10.2 Access to further studies:

10.3 Professional status:

11 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

12 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[....]

[....]

Certification Date: 11. Juli 2000

Prof. Dr. XY
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

13 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it .

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus*/Bachelor and *Magister*/Master) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

²Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Georg-August-Universität Göttingen

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

[]

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n. a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

[]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

[]

Status (Typ / Trägerschaft)

[]

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[]

Status (Typ / Trägerschaft)

[]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

[]

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

[]

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

[]

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

[]

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

[]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

[]

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

[]

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

[]

4.5 Gesamtnote

[]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

[]

5.2 Beruflicher Status

[]

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

[]

7. ZERTIFIZIERUNG

[Das Diploma Supplement bezieht sich auf die folgenden Originaldokumente:

- Zeugnis/Transcript of Records
- Bachelor/Master-Urkunde]

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. Informationen zum Hochschulsystem in DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

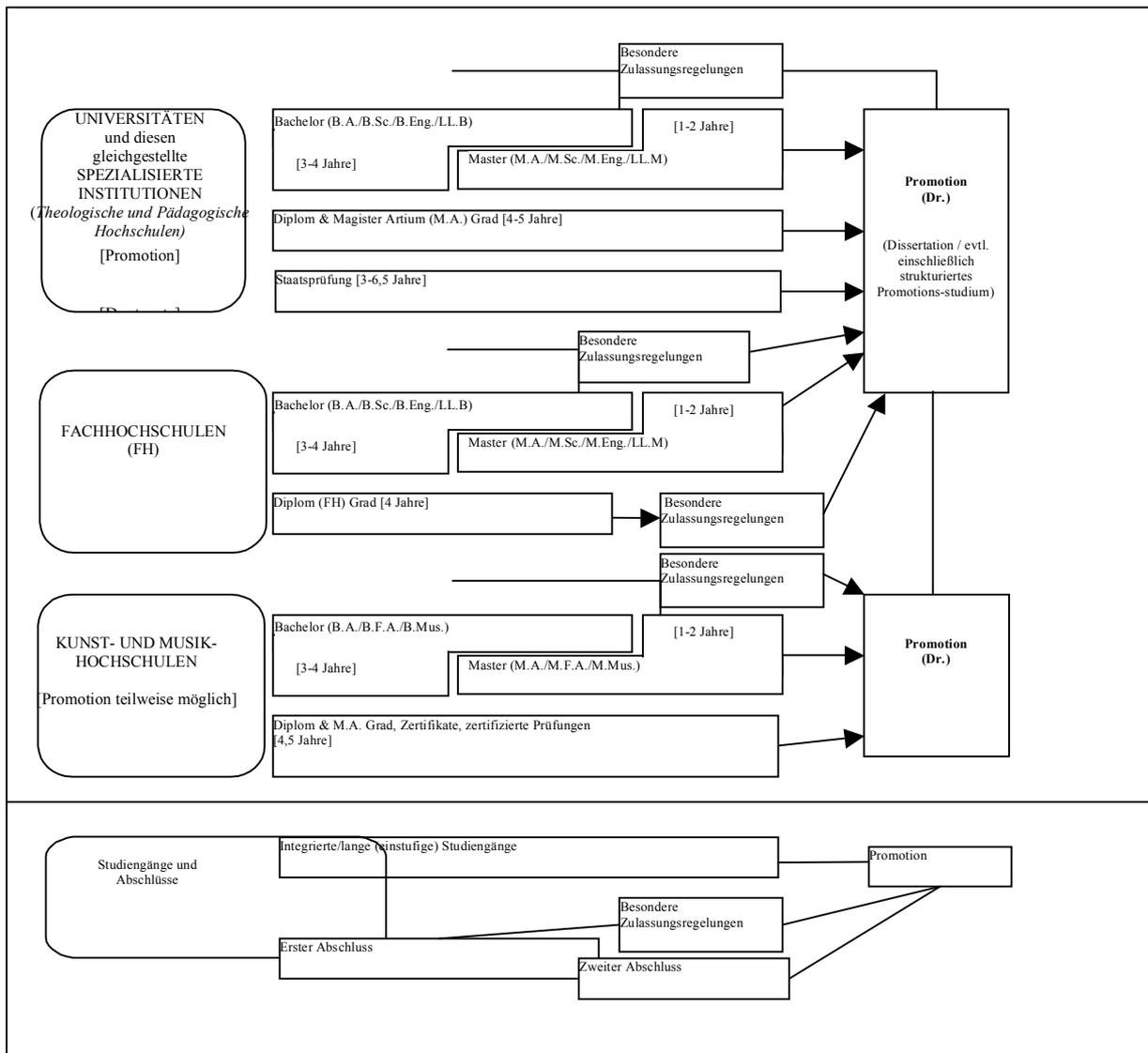
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur

Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.